



Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Entscheidung gegen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Dresden-Zschertnitz, Südhöhe 28, Flüssiggaslageranlage, bestehend aus vier Behältern mit jeweils 2,9 Tonnen Lagermenge, unterirdisch“

Die Sportpark Dresden GmbH hat bei der Landeshauptstadt Dresden, untere Immissionsschutzbehörde, einen Antrag vom 20. August 2025 auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) in Verbindung mit § 19 (1) und (2) BlmSchG für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Flüssiggaslageranlage, bestehend aus 4 erdgedeckten Einzelbehältern mit jeweils 2,9 t Lagermenge am Standort Südhöhe 28, 01217 Dresden, Gemarkung Dresden-Zschertnitz, Flurstück 29/14“ gestellt.

Dieses Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nach § 5 (1) UVPG, Anlage 1, Nummer 9.1.1.3 – siehe dort unter: „Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dient, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, ... soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 cm³ handelt, mit einem Fassungsvermögen von ... 3 t bis weniger als 30 t“. Demnach ist über eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht zu ermitteln, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und infolgedessen eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben erforderlich ist.

Nach § 7 (2) UVPG sind bei einer standortbezogenen Vorprüfung besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den im UVPG, Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien zu prüfen. Der Vorhabenträger legte der Landeshauptstadt Dresden eine Unterlage „Angaben zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls“ vor. Diese Vorprüfung berücksichtigte alle in der Anlage 3 UVPG genannten Schutzkriterien umfassend und korrekt. Die Prüfung ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Diese Bewertung kann das Umweltamt bestätigen.

Daraus ergibt sich, dass für das Vorhaben auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) verzichtet werden kann.

Dresden, 1. Oktober 2025

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

in Vertretung

Jan Donhauser
Erster Bürgermeister